

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</u>	<u>1</u>
1.1	PRÜFUNGSauftrag	1
1.2	PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	1
1.3	PRÜFUNGSUMFANG UND PRÜFUNGSUNTERLAGEN	1
1.4	SchlussBESPRECHUNG	2
1.5	BEKANNTGABE DIESES BERICHTS	2
1.6	FRÜHERE PRÜFUNGEN	2
<u>2</u>	<u>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</u>	<u>2</u>
2.1	SYSTEMPRÜFUNG	2
2.2	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES ANHANGS	3
2.3	WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	3
<u>3</u>	<u>GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT</u>	<u>3</u>
3.1	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN	3
3.2	VORLAGE UND GENEHMIGUNG DER SATZUNG	4
3.3	UNTERNEHMEN NACH § 136 NkomVG	4
<u>4</u>	<u>AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS</u>	<u>4</u>
4.1	ERGEBNISHAUSHALT	4
4.2	FINANZHAUSHALT	5
4.3	VORLÄUFIGE HAUSHALTSFÜHRUNG	5
4.4	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN UND AUSZAHLUNGEN	5
4.5	KREDITE	5
4.6	LIQUIDITÄTSKREDITE	6
4.7	STELLENPLAN	6
<u>5</u>	<u>JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR</u>	<u>6</u>
5.1	ERGEBNISRECHNUNG	6
5.2	FINANZRECHNUNG	6
<u>6</u>	<u>VERGABE, BUCHFÜHRUNG UND BELEGPRÜFUNG</u>	<u>7</u>
6.1	VERGABERECHT	7
6.1.1	RECHTSGRUNDLAGEN	7
6.1.2	RECHTSVERSTÖßE	9
6.1.3	EMPFEHLUNGEN	9
6.2	BUCHFÜHRUNG	10
6.3	BELEGPRÜFUNG	10
<u>7</u>	<u>BILANZ</u>	<u>10</u>
7.1	AKTIVA	10
7.2	PASSIVA	10
7.3	BETEILIGUNGEN	11

7.4	VERMERKE UNTER DER BILANZ	11
<u>8</u>	<u>ANHANG</u>	<u>12</u>
8.1	RECHENSCHAFTSBERICHT	12
8.2	ANLAGENÜBERSICHT	12
8.3	SCHULDENÜBERSICHT	12
8.4	RÜCKSTELLUNGSÜBERSICHT	12
8.5	FORDERUNGSÜBERSICHT	12
8.6	ÜBERSICHT DER HAUSHALTSRESTE	12
8.7	BÜRGSCHAFTEN	12
<u>9</u>	<u>PRODUKTPRÜFUNG</u>	<u>13</u>
<u>10</u>	<u>KENNZAHLEN DES JAHRESABSCHLUSSES</u>	<u>14</u>
<u>11</u>	<u>ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG</u>	<u>15</u>
<u>12</u>	<u>BESTÄTIGUNGSVERMERK</u>	<u>15</u>

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsauftrag

Bei der Gemeinde Hinte wurde das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) zum 01.01.2010 eingeführt. Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 156 Abs. 1 i. V. mit § 155 Abs. 1 NKomVG.

1.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Hinte wurde von M. Peters und F. Saathoff geprüft. Die Prüfung fand im Juli 2025 statt.

Soweit es der Prüfungszweck erforderte, wurden auch Satzungen, Beschlüsse, Ausschreibungen, Kostenrechnungen, Aktenvorgänge usw. herangezogen. Die Prüfung fand in der Regel stichprobenweise statt. Feststellungen von geringer Bedeutung sind während der Prüfung mit den Mitarbeitern besprochen und nicht in den Bericht aufgenommen worden.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen. Im Einzelnen sind für das Jahr 2023 vorgelegt wurde:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung, Finanzrechnung
- Bilanz, Anhang

Dem Anhang wurden nach § 128 Abs. 3 NKomVG beigelegt:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht
- Rückstellungsübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereitwillig zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte von der Verwaltung erteilt.

1.4 Schlussbesprechung

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung wurden prüfungsbegleitend mit der Teamleiterin Serviceteam Finanzen erörtert. Auf eine formale Schlussbesprechung wurde in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet.

1.5 Bekanntgabe dieses Berichts

Der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist frühestens nach seiner Vorlage im Rat an sieben Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten. Die Kommune gibt Ausfertigungen des öffentlich ausgelegten und um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts gegen Kostenerstattung ab (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Bekanntmachung und Auslegung können mit dem Verfahren nach § 129 Abs. 2 NKomVG verbunden werden.

1.6 Frühere Prüfungen

Den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Hinte hat das Rechnungsprüfungsamt im März und April 2025 geprüft. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG muss der Ratsbeschluss über den Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen.

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters erfolgte in der Ratssitzung am 05.06.2025.

Textziffer 1: Die vorgenannte Vorschrift wurde wie in den Vorjahren nicht eingehalten. Der Ratsbeschluss erfolgte deutlich zu spät.

2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etablierten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Die Buchführung erfolgte unter Anwendung von EDV- Buchführungssystemen. Die Jahresabschlussbuchungen und die Anlagenbuchführung wurden mit der Finanzsoftware „newsystem kommunal“ der Firma INFOMA, 89081 Ulm, erstellt.

Die Buchführung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungs- und Rechnungswesen werden beachtet.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen. Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 25.06.2025 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der Anhang erhält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Textziffer 2: Die gesetzlichen Vorgaben zur fristgerechten Vorlage gem. § 129 Abs. 1 NKomVG wurden nicht eingehalten.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Gemeinde Hinte wirtschaftlich geführt wird.

3 GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

3.1 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen.

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt wie in den Vorjahren nicht ausgeglichen.

Damit wird der Anforderung des § 110 Abs. 4 NKomVG nicht entsprochen, wonach der Haushalt in der Planung ausgeglichen sein soll. Die Planung sieht einen Fehlbedarf von 1.625.840,00 € (Vorjahr: 1.012.248,00 €) vor.

Textziffer 3: Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde reicht nach den Planansätzen erneut nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

3.2 Vorlage und Genehmigung der Satzung

Die beschlossene Haushaltssatzung 2023 wurde am 02.12.2022 der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und am 18.01.2023 genehmigt. Somit wurde die Frist (30.11.2022) um 2Tage überschritten.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 3 vom 20.01.2023 mit öffentlicher Auslegung zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.01.2023 bis 31.01.2023 im Rathaus Hinte.

Textziffer 4: Die Haushaltssatzung wurde nicht termingerecht beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 114 NKomVG).

3.3 Unternehmen nach § 136 NKomVG

Nach § 151 NKomVG haben Kommunen einen Bericht über Ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran, sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht kann durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG ersetzt werden.

Dem Haushaltsplan 2023 hängt ein Beteiligungsbericht mit den Daten des Jahresabschlüsse 2021 an. Die Gemeinde Hinte weist hier eine Beteiligung aus. Es handelt sich um das Unternehmen Energiezukunft Hinte GmbH (EZH) an dem die Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist. Die EZH weist im Jahresabschluss 2021 einen Gewinn in Höhe von 260.156,01 € aus. Der Geschäftsführer ist Herr Ukena.

4 AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune und daher eines ihrer wichtigsten Steuerungsinstrumente. Mit der Veranschlagung der Haushaltsmittel im Haushaltsplan macht die Vertretung vom (ausschließlich ihr zustehenden) Etatrecht Gebrauch. Nach § 113 Abs. 3 Satz 2 NKomVG sind die Vorgaben des Haushaltsplanes für die Kommunalverwaltung damit bindend.

Der Planvergleich soll einen Überblick zwischen den mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan angesetzten Werten einerseits und den entsprechenden Abschlusswerten des Haushaltsjahres andererseits ermöglichen.

4.1 Ergebnishaushalt

Die **ordentlichen Erträge** in Höhe von **15.230.908,09 €** fielen wie im Vorjahr deutlich höher aus, als die im Haushaltsplan geplanten 14.374.885,00 €. Somit konnte ein Mehrertrag von 856.023,09 € im Berichtsjahr verzeichnet werden.

Die **ordentlichen Aufwendungen** in Höhe von **16.183.329,73 €** entsprachen in etwa dem Ansatz von 16.111.059,42 €.

Die selbstaufgelegte Einsparung in Höhe von 20 Prozent der geplanten Jahresaufwendungen konnten für Sach- und Dienstleistungen (-21,4 %) jedoch nicht für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-11,6 %) eingehalten werden. Die kumulierten Aufwendungen beider Bereiche 2.548.807,10 €) lagen um 15,6 % niedriger als die geplanten Aufwendungen (3.019.950,00 €).

Die geplante Einsparung in Höhe von 20 % aus dem Haushaltssicherungskonzept wurde im Berichtsjahr nicht eingehalten.

Das **ordentliche Ergebnis** fällt wie im Vorjahr deutlich besser aus als im Haushaltsplan veranschlagt. Das **negative Jahresergebnis** beläuft sich auf einen Fehlbetrag in Höhe von **952.421,64 €**. Erwartet wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 1.640.840,00 €. Im **außerordentlichem Bereich** schließt das Jahr mit einem positiven Saldo in Höhe von **51.817,14 €**, sodass die Gemeinde Hinte insgesamt im Berichtsjahr einen Fehlbetrag von **900.604,50 €** erwirtschaftet hat.

4.2 Finanzhaushalt

Das Ergebnis der Finanzrechnung schließt mit einem **Finanzmittelbestand von -1.711.343,80 €** ab. Dies entspricht einer Verschlechterung gegenüber der Planung um 2.280.958,80 €.

In der Finanzrechnung 2023 ergibt sich ein negativer **Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** in Höhe von **127.178,45 €** (Planung: -1.040.585,00 €). Ein negativer Saldo ergibt sich auch für die **Investitionstätigkeit** in Höhe von **-841.606,23 €** (Planung: -1.997.600,00 €). Durch Kreditaufnahmen und geleistete Tilgungen ergibt sich ein negativer **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** in Höhe von **-742.559,12 €** der damit erheblich geringer ausfällt, als geplant (3.607.800,00 €).

4.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung wird gem. § 112 Abs. 3 NKomVG am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans wirksam. Der Haushalt der Gemeinde ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. Daher galten bis einschließlich 31.01.2023 die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen für die Leistung von Ausgaben gesetzt. Während der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass gegen die oben genannte Vorschrift verstoßen wurde.

4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nur dann zulässig, wenn diese sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, wenn die Mittelüberschreitung wegen Bestehens eines Rechtsanspruches oder zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben zwingend erforderlich ist.

4.5 Kredite

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 sah Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 4.447.800,00 € vor.

Diese wurden im Berichtsjahr nicht überschritten.

4.6 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag (6.000.000,00 €) gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde eingehalten.

4.7 Stellenplan

Im Stellenplan 2023 waren **120,5 Stellen** verzeichnet, zum 30.06.2023 blieben davon **3 Stellen** unbesetzt.

5 JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Die Ergebnisrechnung 2023 weist **ordentliche Erträge** in Höhe von **15.230.908,09 €** (Vorjahr: 16.110.392,00 €) aus. Die **ordentlichen Aufwendungen** sind zum Vorjahr (15.013.381,75 €) um 1.169.947,98 € auf **16.183.329,73 €** gestiegen.

Das **ordentliche Ergebnis** ergibt einen **Fehlbetrag** von **952.421,64 €** und fällt 2.049.432 € geringer als im Vorjahr (1.097.011,19 €) aus.

Das **Jahresergebnis** fällt sich im Berichtsjahr aufgrund des positiven außerordentlichen Ergebnisses (51.817,14 €) nur etwas besser aus und schließt ebenfalls mit einem Fehlbetrag in Höhe von **900.604,50 €** (Vorjahr: 984.265,38 €) welcher korrekt in die Nettoposition der Bilanz übertragen wurde.

Die Aufwendungen und Erträge sind durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend im Rechenschaftsbericht erläutert. Die Teilergebnisrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

5.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt. Ihr kommt die Aufgabe zu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln.

Die Finanzrechnung entspricht der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 KomHKVO.

Im Ergebnis stellt die Finanzrechnung die Entwicklung der Zahlungsmittel im Haushaltsjahr dar. Der Endbestand stimmt mit dem Stand der liquiden Mittel und der Liquiditätskredite zum 31.12. des Jahres überein.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene **Endbestand an Zahlungsmitteln** in Höhe von **- 1.822.941,94 €** stimmt mit den Beständen auf den Girokonten, Sparbüchern und Tagesgeldkonten überein. Die Kontoauszüge zum 30.12.2023 wurden eingesehen.

Eine detaillierte Prüfung des Bestandskontos „liquide Mittel“ führte zu keinen Beanstandungen. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Regelungen.

6 VERGABE, BUCHFÜHRUNG UND BELEGPRÜFUNG

6.1 Vergaberecht

Die Gemeinde Hinte ist als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 28 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) dazu verpflichtet, bei Vergaben ein ordnungsgemäßes Verfahren unter Einhaltung der Vergaberegeln (z. B. Haushaltsrecht, NTVergG, VOB, UVgO, GWB, VgV-Regelungen) durchzuführen.

6.1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 28 Abs. 1 KomHKVO müssen dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen öffentliche Ausschreibungen oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KomHKVO erfolgt der Abschluss von Verträgen über Lieferung und Leistung nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist.

Da die einzuhaltende Richtlinie des NTVergG erst ab einem Auftragswert von 20.000 € netto zu beachten ist, sind unterhalb dieses Schwellenwertes einheitliche Regelungen zu treffen oder aber § 28 Abs. 1 KomHKVO ist anzuwenden. Um die Regelungen der VOB und die UVgO anwenden zu können, sind diese in einer Regelung zu vereinbaren (z. B. Vergabedienstanweisung ...).

Mit der Anwendung des NTVergG (ab einem Auftragswert von 20.000 € netto) sind die VOB und die UVgO für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anzuwenden.

Die einzuhaltenden Verfahren für die Beschaffung von **Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen** sind in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geregelt. Grundsätzlich hat im Unterschwellenbereich gemäß § 1 UVgO innerhalb der Wertgrenzen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu erfolgen. Die öffentlichen Aufträge sind gemäß § 2 UVgO im Wettbewerb und mittels transparenter Verfahren zu vergeben. Die einzelnen Stufen des Verfahrens und die einzelnen Maßnahmen des Vergabeverfahrens sind i. S. d. § 6 UVgO von Beginn an und fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren. Die Wahl der Verfahrensart ist in § 8 UVgO geregelt. Der Auftraggeber kann demnach zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Andere Verfahrensarten stehen nur unter bestimmten Voraussetzungen i. S. d. § 8 Abs. 3 und 4 UVgO zur Verfügung. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gibt es eine Sonderregelung gemäß § 50 UVgO, weshalb diese grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die Vergabe von **Bauleistungen** wird durch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) geregelt. § 2 VOB/A legt fest, dass Bauleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wettbewerbsbeschränkenden und unlauteren Verhaltensweisen sowie der Diskriminierung von Unternehmen ist entgegenzuwirken. Die Vergabe erfolgt an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen. Der Auftraggeber hat gemäß § 3a Abs. 1 VOB/A die Wahl zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 und 3 VOB/A kann darüber hinaus eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe möglich sein. Direktvergaben

von Bauleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert unter 3.000 € netto ist gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen eines Direktauftrags zu vergeben. Hierbei sollen die beauftragten Unternehmen wechseln.

Auf öffentliche Ausschreibungen kann i. S. d. § 3b Abs. 1 VOB/A jedes interessierte Unternehmen ein Angebot abgeben, denn es wird eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Bei beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb i. S. d. § 3b Abs. 2 VOB/A wird eine unbeschränkte Auswahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Anschließend erfolgt die Auswahl der Bewerber anhand von vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien, welche mit der Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen sind. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen i. S. d. § 3b Abs. 3 und 4 VOB/A mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wobei die gewählten Unternehmen gewechselt werden sollen. Eine Beschränkung auf Unternehmen bestimmter Regionen oder Orte ist gemäß § 6 VOB/A unzulässig. Zudem hat der Auftraggeber die Bieter in ihrer Eignung nach den Voraussetzungen des § 6a VOB/A zu prüfen. Innerhalb der Wertgrenzen nach VOB/A sind abweichende Verfahren nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) ohne weitere Begründung möglich. Die NWertVO gilt ergänzend. Mit der letzten Änderung der NWertVO (29.05.2025) gelten aktuell folgende Änderungen.

Abweichend von § 3a VOB/A dürfen **Bauleistungen** mit einem Auftragswert von unter 1.000.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 1 NWertVO beschränkt ausgeschrieben werden. Bis 150.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 2 NWertVO freihändig vergeben und bis 20.000 € netto i. S. d. § 3 Abs. 5 NWertVO direkt vergeben werden.

Bei Aufträgen über **Liefer- und Dienstleistungen** dürfen i. S. d. § 5 Abs. 1 NWertVO bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto Aufträge im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Abweichend von § 14 UVgO dürfen Aufträge bis zu einem Auftragswert von 20.000 € netto direkt vergeben werden.

Bei Aufträgen, die im Wege des Direktauftrages vergeben werden, soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Die Verfahrensregeln für die Vergabeverfahren der VOB/A und der UVgO bleiben unberührt.

Darüber hinaus ist gemäß § 106 GWB ab einem Auftragswert von 215.000 € (ab 2024 221.000 €) bei **Lieferungen, Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen** sowie ab 5.538.000 € bei **Bauleistungen** das europäische Vergaberecht anzuwenden. Demnach sind diese Verfahren grundsätzlich EU-weit zu veröffentlichen.

Für das Berichtsjahr 2024 waren nachfolgende Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen zu beachten:

Bauleistungen (VOB):

Direktauftrag (§ 3a Abs. 4 VOB/A)	3.000 €*
Freihändige Vergabe § 3 NWertVO vor 28.05.2025	25.000€
Beschränkte Ausschreibung § 3a VOB/A	50.000 €

Lieferung und Dienstleistung (UVgO):

Direktauftrag (§ 14 UVgO)	1.000 €*
Verhandlungsvergabe (§ 7 Abs. 2 NWertVO vor 28.05.2025)	25.000 €
Beschränkte Ausschreibung (§ 7 Abs. 1 NWertVO vor 28.05.2025)	50.000 €

* Für Aufträge unter 20.000 € netto war wie vor beschrieben zu verfahren.

6.1.2 Rechtsverstöße

Die Überprüfung der Vergaben für Investitionen und andere Aufwendungen im Berichtsjahr hat einige eindeutige Verstöße gegen die Vergaberegelungen ergeben. Die Auswahl erfolgte stichprobenartig. Aus ca. 400 Beschaffungsvorgängen wurden 181 Vorgänge auf dem Wege der Selbstauskunft aufgeklärt. Zu 60 Vorgängen wurden die Vergabedokumentationen überprüft. Folgende Verstöße konnten festgestellt werden:

- **Pflicht zur Dokumentation**

Von 48 Dokumentationen waren 47 mangelhaft und unvollständig. Lediglich eine Vergabedokumentation war vollständig.

- **Unterlassener Wettbewerb (keine Vergleichsangebote)**

In 21 der 48 Beschaffungsvorgänge kann ein beschränkter Wettbewerb festgestellt werden. Die Beschränkung lag darin, dass häufig die gleichen und bekannten Bieter aufgefordert wurden, ein Angebot abzugeben. Dies widerspricht dem Rotationsprinzip (vgl. §§ 11, 12 UVgO, § 3b VOB/A). Dadurch wird der Wettbewerb beschränkt und „Hoflieferantentum“ gefördert.

26 der 48 Beschaffungen sind ohne Wettbewerb vergeben worden. Besonders ist hier die Beschaffung der Schutzkleidung für die Feuerwehr zu erwähnen (rund 200.000€). Die Beschaffung hätte im Wege einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen müssen.

Nur ein Verfahren wurde im Wege einer öffentlichen Ausschreibung und somit im Wettbewerb vergeben.

- **Fehlerhafte Ausschreibungsverfahren**

Von den 48 Beschaffungen hätten 43 öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Für 4 Verfahren wurde zwar das Vergabeverfahren korrekt gewählt, jedoch wurden die Verfahren nicht gem. der Vergabevorschriften VOB/A bzw. UVgO durchgeführt.

- **Einheitliche Regelungen i.S. d. § 28 Abs. 2 KomHKVO**

Da für die Vergabe von Aufträgen unter 20.000 € netto keine einheitlichen Richtlinien festgelegt bzw. zu Grunde gelegt wurden, sind diese Vergaben i. S. d. § 28 Abs. 1 KomHKVO öffentlich auszuschreiben oder im Wege einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Dass Auftragsvergaben unter 20.000 € netto i. S. d. § 28 Abs. 1 KomHKVO vergeben wurden, konnte nicht bestätigt werden.

- **Die Verfahrensregeln nach UVgO und VOB/A wurden nicht angewendet.**

6.1.3 Empfehlungen

- Für Leistungen, die vergleichbar und wiederkehrend im Laufe des Jahres benötigt werden, ist die Vergabe von Rahmenverträgen ratsam.
- Die Einführung einer Vergabedienstanweisung zur Regelung der Vergabeprozesse sowie zur Festlegung von einheitlichen Richtlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (vgl. § 28 Abs. 2 KomHKVO).

6.2 Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Buchführung führte zu keinen Beanstandungen.

6.3 Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung im Rechnungsworkflow ergab keine Beanstandungen.

7 BILANZ

Die Bilanzanalyse stellt ein zentrales Instrument der finanziellen Bewertung und Steuerung dar. Sie ermöglicht es, die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen, indem sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage systematisch untersucht.

7.1 Aktiva

Die Aktivposten einer kommunalen Bilanz spiegeln die Vermögenswerte wider, die der Kommune zur Verfügung stehen und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen beitragen.

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind im Vergleich zum Vorjahr auf **572.140,92 €** (550.417,98 €) gesunken.

Unter den **ähnlichen Rechten** wurden Planungsleistungen für die **Dorfentwicklungsplanung in Höhe von 73.883,25 € enthalten**. Planungsleistungen, die im Rahmen von Projekten anfallen, werden nach dem Niedersächsischen Kontenrahmenplan in der Regel auf dem Aufwandskonto 4 (Aufwendungen für bezogene Leistungen) verbucht. Sie fallen unter die Aufwendungen für bezogene Leistungen, sonstige Dienstleistungen oder Beratungsleistungen innerhalb der Kontenklasse 4. **Somit sind die genannten Planungsleistungen nicht aktivierungsfähig und sind als Aufwand im Berichtsjahr zu verbuchen.**

Textziffer 6: Die Dorfentwicklungsplanung stellt einen Aufwand dar und gehört nicht in die Bilanz.

Das **Sachanlagevermögen** ist von 44.192.200,16 € auf **46.242.766,64 €** gestiegen. Der Zuwachs erfolgte hauptsächlich in der Position Infrastrukturvermögen.

Das **Finanzanlagevermögen** sinkt im Berichtsjahr von 414.118,35 € auf **338.927,01 €** den Einzelwertberichtigungen (136.444,96 €) ist zu erwähnen, dass insgesamt 118.964,60 € auf einen Gläubiger fallen. Es handelt sich um eine Stundung bis zum 31. März 2026.

Die **liquiden Mittel** sind in Höhe von **7.313,36 €** (Vorjahr: 42.366,67 €) ausgewiesen und mit entsprechenden Nachweisen belegt.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden im Berichtsjahr in Höhe von **30.884,69 €** (Vorjahr: 55.993,86 €) ausgewiesen.

7.2 Passiva

Die Passivposten einer kommunalen Bilanz repräsentieren die finanziellen Verpflichtungen und das Eigenkapital der Kommune. Sie geben Auskunft über die Finanzierung der Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.

Die **Nettoposition** weist zum Bilanzstichtag **21.830.670,36 €** (Vorjahr: 20.590.453,32 €) aus.

Die **Schulden** stiegen von 20.378.143,17 auf **21.830.670,36 €**, was in erster Linie durch die Erhöhung der Position Liquiditätskredite zurückzuführen ist.

Die **Rückstellungen** wurden mit **4.224.383,08 €** (Vorjahr: 4.223.500,53 €) ausgewiesen. Der Hauptanteil der Rückstellungen fällt auf die Positionen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden in Höhe 108.730,45 €.

Die Bilanzpositionen sind durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert. Aufgrund der vorgenannten Sachverhalte hat sich die **Bilanzsumme** zum Bilanzstichtag von 45.192.097,02 € auf **47.192.032,62 €** erhöht.

7.3 Beteiligungen

Die Gemeinde Hinte weist folgende in die Bilanz eingebuchte Beteiligungen 9.371,00 € (Vorjahr: 9.371,00 €) aus:

- Ostfriesland-Touristik GmbH (1.000 €)
- Bürgerenergie Hinte Krummhörn eG (1.000 €)
- Energienetz Ostfriesland GmbH (ENO) (7.371 €)

7.4 Vermerke unter der Bilanz

Für die Gemeinde Hinte bestehen zum 31.12.2023 die folgenden Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	€
Haushaltsreste aus dem Vorjahr (Finanzhaushalt)	558.000,00 €
Haushaltsreste aus dem Vorjahr (Ergebnishaushalt)	30.000,00 €
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaftsübernahmen	2.107.038,19 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
Stundungen über das Haushaltsjahr hinaus	- €
Summe der Vorbelastungen	2.695.038,19 €

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

8 ANHANG

8.1 Rechenschaftsbericht

Der Bericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hinte. Er entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 57 KomHKVO.

Hinweis: Die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht sind sehr allgemein gehalten. Während die finanzwirtschaftliche Lage mittels Grafiken und Tabellen detailliert dargestellt wird, fehlt in den meisten Fällen eine abschließende Bewertung derselben.

8.2 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem amtlichen Muster 15 gemäß § 57 Abs. 2 KomHKVO und stimmt mit den Werten der Bilanz überein.

8.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht entspricht dem amtlichen Muster 16 gemäß § 57 Abs. 3 KomHKVO. Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

8.4 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht entspricht dem amtlichen Muster 17 gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO. Die Rückstellungen sind korrekt ausgewiesen.

8.5 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entspricht dem amtlichen Muster 18 gemäß § 57 Abs. 5 KomHKVO. Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

8.6 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 60 Nr. 19 KomHKVO sind Haushaltsreste Haushaltsermächtigungen, die in das Folgejahr übertragen werden. Wenn die Haushaltsreste gebildet werden, erfolgt keine Buchung auf den jeweiligen Buchungsstellen, so dass sie sich nicht auf das Jahresergebnis auswirken.

Die Gründe für die Übertragung der Haushaltsreste sind im Rechenschaftsbericht darzulegen (§ 20 Abs. 5 KomHKVO).

Dem Anhang ist eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG).

8.7 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag am 31.12.2023 hat die Gemeinde Hinte vier Bürgschaften in Höhe von insgesamt 2.107.038,19 € gewährt. Die Bürgschaften wurden über 100 % der Darlehenssumme von der Energie Zukunft GmbH übernommen.

Bürgschaften stellen laut EU-Vorschriften eine staatliche Beihilfe dar und sind daher grundsätzlich verboten, da sie den Wettbewerb verzerren. Um jedoch innerhalb des kommunalen Aufgabenspektrums trotzdem Bürgschaften nach gemeinderechtlichen Bestimmungen gewähren zu können, sind diese entweder von der EU genehmigen (notifizieren) zu lassen oder sie müssen den Vorschriften der „De-minimis-Verordnung“ genügen (Artikel 107 und 108 AEUV (ehem. Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen vom 28.12.2006, Amtsblatt der EG L 379/5)). Die wichtigste Voraussetzung nach dieser Verordnung ist die sog. „Bürgschaftsregelung“, die von der Kommune erlassen werden kann.

Die Vereinbarkeit der gewährten Bürgschaften mit dem EU-Beihilferecht ist durch die Gemeinde geprüft worden, nachdem das Prüfungsverfahren der geleisteten Bürgschaften durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund mit positivem Ergebnis auf Tauglichkeit geprüft wurde.

9 PRODUKTPRÜFUNG

Nach § 4 Abs. 7 der KomHKVO werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Die Gemeinde Hinte hat zwölf wesentliche Produkte bestimmt, wovon acht Produkte in den Geschäftsbereich 2 – Innerer Dienst, Finanzen und Bildung, Bürgerservice und vier Produkte im Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung fallen.

Es sind folgende Produkte als wesentlich definiert worden:

Geschäftsbereich 2:

- Elektronische Datenverarbeitung
- Brandschutz
- Grundschulen
- Betrieb der IGS
- Tageseinrichtungen für Kinder
- Wirtschaftsförderung
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Geschäftsbereich 3:

- Liegenschaftsverwaltung
- Aufstellung von Bauleitplanung
- Straßen, Wege, Plätze
- Betrieb des Bauhofes

Nach § 4 (7) KomHKVO sollen in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Der Großteil der wesentlichen Produkte der Gemeinde Hinte wurden lediglich benannt und einige wenige grobe Ziele (Überarbeitung der Homepage, DMS-Einführung) formuliert. Es fehlen jedoch (wie bereits im Vorjahr durch das Rechnungsprüfungsamt bean-

standet) erneut die dazugehörigen Leistungen, die zu erreichenden Ziele und Maßnahmen sowie Kennzahlen mit denen die Entwicklung der wesentlichen Produkte gemessen und überwacht werden kann.

Textziffer 7: Die wesentlichen Produkte sind zu konkretisieren

10 KENNZAHLEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit RdErl. vom 13.12.2017 „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“ (-33.1-10300/3-) Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit entwickelt. Sie sollen die Bewertung des Kommunalhaushaltes und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Die Vergleichbarkeit ist durch die Verschiedenheit der Kommunen (z. B. versch. Einwohnerstärken sowie Ausgliederung von Aufgaben) eingeschränkt, jedoch besteht eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Entwicklung in der eigenen Kommune.

Eine Kennzahl ist die **Steuerquote**, welche angibt, in wie weit sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann. Die Gemeinde kann sich im Berichtsjahr zu **44,84 %** (Vorjahr 43,89 %) selbst finanzieren. Eine weitere Größe ist die **Personalintensität**. Sie gibt an wie viele Mittel im Berichtsjahr durch Personalkosten gebunden sind. Im Berichtsjahr lag die Personalintensität bei **42,52 %** (Vorjahr 43,85 %). Die **Abschreibungsintensität** der Gemeinde liegt bei **9,08 %**. Die Kennzahl beschreibt in welchem Umfang die Gemeinde durch die Nutzung des eigenen Vermögens belastet wird. Die **Zinslastquote** liegt im Berichtsjahr bei **2,85 %** (Vorjahr 3,05 %). Diese zeigt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten für die Kommune im Haushaltsjahr und den Folgejahren zur Folge. Im Berichtsjahr lag die **Liquiditätskreditquote** bei **12,62 %** (Vorjahr: 1,26 %). Je höher die Kennzahl, desto wahrscheinlicher ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einer Kommune. Die **Reinvestitionsquote** der Gemeinde liegt bei **262,20 %** (Vorjahr: 196,67 %). Sie gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Werteverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten sollte die Quote stets um 100 Prozent oder höher liegen. Die **Fremdkapitalquote**, gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur der Gemeinde. Je höher die Fremdkapitalquote, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern/Banken. Die Quote der Gemeinde liegt bei **53,51 %** (Vorjahr: 54,44 %). Der **Verschuldungsgrad** gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur der Gemeinde. Der Verschuldungsgrad sollte möglichst niedrig sein. Die Quote der Gemeinde liegt bei **115,68 %** (Vorjahr: 119,48 %). Die **Eigenkapitalquote** (Nettoposition inklusive der Sonderposten) der Gemeinde liegt bei **46,26 %** (Vorjahr: 45,56 %). Je höher die Kennzahl desto besser für die Gemeinde.

Um die Investitionen der Gemeinde besser beurteilen zu können wurden folgende Kennzahlen zur Investitionsanalyse herangezogen.

Die **Anlagenintensität** der Gemeinde liegt bei **97,99 %** (Vorjahr: 97,65 %). Die Anlagenintensität misst den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen einer Gemeinde. Sie gibt an, wie viel Prozent des Gemeindevermögens langfristig in Anlagegütern wie Maschinen, Immobilien oder immaterielle Vermögenswerte gebunden ist. Der Wert der **Finanzanlagenintensität** lag im Berichtsjahr bei **0,72 %** (Vorjahr: 0,92 %). Die **Investitionsquote** im Berichtsjahr lag bei **8,33 %** (Vorjahr: 6,04 %). Eine hohe Investitionsquote deutet auf Neuinvestitionen, eine geringe dagegen auf bloße Ersatzinvestitionen hin.

Für die Liquiditätsanalyse der Gemeinde werden folgende Kennzahlen in Betracht gezogen.

Die Kennzahl **Liquidität 1.Grades** liegt im Berichtsjahr bei **0,23 %**. Sie beschreibt, inwieweit kurzfristige Verbindlichkeiten durch die Liquidität gedeckt sind. Die **Liquidität 2. Grades** wird wie die des 1. Grades berechnet zuzüglich der kurzfristigen Forderungen. Diese Kennzahl liegt bei **6,56 %**.

11 ERGEBNIS DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich wurde weder in der Planung, noch im Ergebnis erfüllt (§ 110 Abs. 4 NKomVG) und die Gemeinde Hinte schließt 2023 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 900.604,50 € ab. Hieraus ergibt sich nach § 110 Abs. 6 erneut die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für 2024.

Textziffer 8: Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde reicht im Ergebnis nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Aufgrund der angespannten finanziellen Gesamtsituation ist die Gemeinde gehalten, sämtliche Sparmöglichkeiten auszuschöpfen und bei jeder Investition deren Notwendigkeit auf den Prüfstand zu stellen, um die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO wiederherzustellen.

12 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Hinte, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Bilanz und Anhang nach § 156 NKomVG hat ergeben, dass

- der Haushaltsplan bis auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung angewendet worden sind,
- im Geld- und Vermögensverkehr der Gemeinde im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, deren örtliche Ergänzungen durch Satzungen und andere ortsrechtliche Bestimmungen und unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze sowie der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen enthält und
- der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Gemäß § 129 NKomVG legt der/die Hauptverwaltungsbeamte/in dem Rat den Abschluss unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Auf die Textziffern wird verwiesen, sie sind abzustellen bzw. zu beachten:

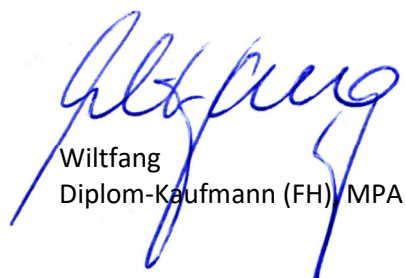
Tz.	Kurzbeschreibung	Seite
1	Rechtzeitiger Ratsbeschluss über den Vorjahresabschluss (§129 NKomVG)	2
2	Fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses (§ 129 NKomVG)	3
3	Haushaltsausgleich in der Planung (§ 110 NKomVG)	3
4	Vorlage der Haushaltssatzung (114 NKomVG)	4
5	Die Regelungen des Vergaberechts sind einzuhalten	9
6	Fehlbuchung in der Bilanz, Aufwand Dorfentwicklungsplanung nicht aktivierungsfähig	7
7	Wesentliche Produkte sind zu konkretisieren	11
8	Haushaltsausgleich im Ergebnis (§ 110 NKomVG)	12
Hinweis	Rechenschaftsbericht sehr allgemein gehalten ohne abschließende Fallbewertungen.	9

Mit dieser Prüfungsbestätigung ist die Erwartung verbunden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen Prämissen keine Bedenken, dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG auszusprechen.

Aurich, 18. September 2025

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


Wiltfang
Diplom-Kaufmann (FH) MPA



Bilanz

Bilanz der Gemeinde Hinte zum 31.12.2023

Anlage 14

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-
1. Immaterielles Vermögen	550.417,98	572.140,92	1. Nettoposition	20.590.453,32	21.830.670,36
1.1 Konzessionen			1.1 Basis-Reinvermögen	4.248.432,09	4.805.194,80
1.2 Lizenzen	91.911,25	93.648,13	1.1.1 Reinvermögen	4.805.194,80	4.805.194,80
1.3 Ähnliche Rechte	7.719,83	81.603,08	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	-556.762,71	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	407.101,22	375.046,37	1.2 Rücklagen	14.250,00	14.250,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	43.684,68	21.842,34	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	1,00	1,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2. Sachvermögen	44.129.200,16	46.242.766,64	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	14.250,00	14.250,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.741.557,09	2.773.139,99	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.054.532,40	27.969.792,66	1.3 Jahresergebnis (Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen in den Folgejahren)	-2.803.173,82	-4.260.541,03
2.3 Infrastrukturvermögen	10.495.563,28	12.043.725,42	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-3.787.439,20	-3.359.936,53
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	7.274,70	6.768,17	1.3.1.1 Fehlbeträge aus § 182 Abs.4 Satz 1 Nr. 1NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19.313,68	68.039,23	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	984.265,38	-900.604,50
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.287.095,71	1.322.646,20	1.4 Sonderposten	19.130.945,05	21.271.766,59
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.369.908,38	1.660.222,60	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.953.759,97	17.103.241,20
2.8 Vorräte	4.065,61	6.478,98	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	1.486.420,23	1.357.508,27
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.149.889,31	391.953,39	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
3. Finanzvermögen	414.118,35	338.927,01	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.690.764,85	2.811.017,12
3.2 Beteiligungen	9.371,00	9.371,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2. Schulden	20.378.143,17	21.028.248,73
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	19.531.260,30	20.424.785,92
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	312.817,12	325.049,35	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.351.468,09	18.594.530,62
EWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-135.769,94	-136.444,96	2.1.3 Liquiditätskredite	179.792,21	1.830.255,30
PWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-14.680,55	-2.831,16	2.1.4 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nach § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	70.093,22	5.050,00	2.1.4.1 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	49.094,98	14.433,62	2.1.4.2 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	98.192,52	99.299,16	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	42.366,67	7.313,36	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	613.463,98	288.781,59
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	55.993,86	30.884,69	2.4 Transferverbindlichkeiten	213.264,99	300.710,85
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	187.238,48	289.224,71
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	25.557,91	2.703,20
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	468,60	8.782,94
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	20.153,90	13.970,37
			2.5.1 Durchlaufende Posten	20.153,90	13.970,37
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	300,00	0,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	19.853,90	13.970,37
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			3. Rückstellungen	4.223.500,53	4.224.383,08
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.896.491,48	3.888.419,00
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	3.346.530,39	3.338.691,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	549.961,09	549.728,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	327.009,05	335.964,08
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONen	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	108.730,45

Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-
	45.192.097,02	47.192.032,62		45.192.097,02	47.192.032,62

Ort, Datum	
Hinte, 25.06.2025	U. Redenius Bürgermeister

Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre:

insbesondere

1. Haushaltsreste aus dem Vorjahr	
Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	558.000,00 €
Ermächtigungen für den Ergebnishaushalt	30.000,00 €
2. Bürgschaften	2.107.038,19 €
3. Gewährleistungsverträge	0,00 €
in Anspruch genommene	
4. Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
5. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
6. Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 €

Jahresabschluss 2023

Bilanz (lang)

Gemeinde Hinte

Nr	Bezeichnung	2022	2023	Nr	Bezeichnung	2022	2023
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	550.417,98	572.140,92	1.	NETTOPOSITION	20.590.453,32	21.830.670,36
1.1	Konzessionen			1.1	Basis-Reinvermögen	4.248.432,09	4.805.194,80
1.2	Lizenzen	91.911,25	93.648,13	1.1.1	Reinvermögen	4.805.194,80	4.805.194,80
1.3	Ähnliche Rechte	7.719,83	81.603,08	1.1.2	Sollfehlbetrag kam. Abschluss	-556.762,71	
1.4	Gel. Investitionszuw./-zuschüsse	407.101,22	375.046,37	1.2	Rücklagen	14.250,00	14.250,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	43.684,68	21.842,34	1.2.1	Rüchl. Überschüsse ordentl. Erg.		
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	1,00	1,00	1.2.2	Rüchl. Überschüsse außerord. Erg.		
2.	SACHVERMÖGEN	44.129.200,16	46.242.766,64	1.2.3			
2.1	Unb. Grundst./grundstück sgl. Rechte	2.741.557,09	2.773.139,99	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	14.250,00	14.250,00
2.2	Beb. Grundst./grundstück sgl. Rechte	27.054.532,40	27.969.792,66	1.2.5	Sonstige Rücklagen		
2.3	Infrastrukturvermögen	10.495.563,28	12.043.725,42	1.3	Jahresergebnis	-2.803.173,82	-4.260.541,03
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	7.274,70	6.768,17	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-3.787.439,20	-3.359.936,53
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19.313,68	68.039,23	1.3.2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		
2.6	Maschinen/techn. Anlagen; Fahrzeuge	1.287.095,71	1.322.646,20	1.4	Sonderposten	19.130.945,05	21.271.766,59
2.7	BGA, Pflanzen und Tiere	1.369.908,38	1.660.222,60	1.4.1	Investitionszuw./-zuschüsse	14.953.759,97	17.103.241,20
2.8	Vorräte	4.065,61	6.478,98	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	1.486.420,23	1.357.508,27
2.9	Geleistete Anz., Anlagen im Bau	1.149.889,31	391.953,39	1.4.3	Gebührenaussgleich		
3.	FINANZVERMÖGEN	414.118,35	338.927,01	1.4.4	Bewertungsausgleich		
3.1	Anteile an verb. Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1.4.5	erhalt. Anz. auf Sonderposten	2.690.764,85	2.811.017,12
3.2	Beteiligungen	9.371,00	9.371,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten		
3.3	Sonderv. mit Sonderrechnung			2.	SCHULDEN	20.378.143,17	21.028.248,73
3.4	Ausleihungen			2.1	Geldschulden	19.531.260,30	20.424.785,92
3.5	Wertpapiere			2.1.1	Anleihen		
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	312.817,12	325.049,35	2.1.2	Verb. Kredite für Investitionen	19.351.468,09	18.594.530,62
	EWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-135.769,94	-136.444,96	2.1.3	Liquiditätskredite	179.792,21	1.830.255,30
	PWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-14.680,55	-2.831,16	2.1.4	Sonstige Geldschulden		
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	70.093,22	5.050,00	2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäften		
3.8	Sonst. privatrechtliche Forderungen	49.094,98	14.433,62	2.3	Verb. Lieferungen/Leistungen	613.463,98	288.781,59
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	98.192,52	99.299,16	2.4	Transferverbindlichkeiten	213.264,99	300.710,85
4.	LIQUIDE MITTEL	42.366,67	7.313,36	2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	187.238,48	289.224,71

Jahresabschluss 2023

Bilanz (lang)

Gemeinde Hinte

Nr	Bezeichnung	2022	2023	Nr	Bezeichnung	2022	2023
5.	AKT. RECHNUNGSABGRE NZUNG	55.993,86	30.884,69	2.4.2	Verb. Zuw./Zuschüss. für lfd.Zwecke	25.557,91	2.703,20
				2.4.3	Verbindlichkeiten Schuldendiensthilfe n		
				2.4.4	Soziale Leistungsverbindlich keiten		
				2.4.5	Verb. Zuw./Zuschüss. Investitionen		
				2.4.6	Steuerverbindlichkei ten	468,60	8.782,94
				2.4.7	Andere Transferverbindlichk eiten		
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	20.153,90	13.970,37
				2.5.1	Durchlaufende Posten	20.153,90	13.970,37
				2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer		
				2.5.1.2	Abzuführende Lohn- /Kirchensteuer	300,00	
				2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	19.853,90	13.970,37
				2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer		
				2.5.3	Empfangene Anzahlungen		
				2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten		
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	4.223.500,53	4.224.383,08
				3.1	Pensionsrückst./ähnl . Verpflicht.	3.896.491,48	3.888.419,00
				3.2	R. Altersteilzeit/ähnl. Maßnahmen	327.009,05	335.964,08
				3.3	R. unterlassene Instandhaltung		
				3.4	R. Rekult./Nachs. Abfalldeponien		
				3.5	R. Sanierung von Altlasten		
				3.6	R. Fin.ausgl./Steuersch uldverh.		
				3.7	R. Bürg./Gew.leist./Geri chtsver.		
				3.8	Andere Rückstellungen		

Jahresabschluss 2023

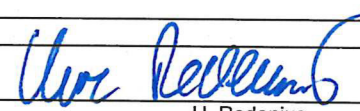
Bilanz (lang)

Gemeinde Hinte

Nr	Bezeichnung	2022	2023	Nr	Bezeichnung	2022	2023
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRE NZUNG		108.730,45
	Bilanzsumme Aktiva	45.192.097,02	47.192.032,62		Bilanzsumme Passiva	45.192.097,02	47.192.032,62

Bilanz der Gemeinde Hinte zum 31.12.2023 (komprimierte Fassung)

Aktiva		Vorjahr Euro-	Haushaltsjahr Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	550.417,98	572.140,92	1.	Nettoposition	20.590.453,32	21.830.670,36
2.	Sachvermögen	44.129.200,16	46.242.766,64	1.1	Basis-Reinvermögen	4.248.432,09	4.805.194,80
3.	Finanzvermögen	414.118,35	338.927,01	1.2	Rücklagen	14.250,00	14.250,00
4.	Liquide Mittel	42.366,67	7.313,36	1.3	Jahresergebnis	-2.803.173,82	-4.260.541,03
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	55.993,86	30.884,69	1.4	Sonderposten	19.130.945,05	21.271.766,59
				2.	Schulden	20.378.143,17	21.028.248,73
				2.1	Geldschulden	19.531.260,30	20.424.785,92
				davon			
				2.1.1	Liquiditätskredite	179.792,21	1.830.255,30
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	19.351.468,09	18.594.530,62
				Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften			
				2.2			
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	613.463,98	288.781,59
				2.4	Transferverbindlichkeiten	213.264,99	300.710,85
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	20.153,90	13.970,37
				3.	Rückstellungen	4.223.500,53	4.224.383,08
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	108.730,45
Bilanzsumme		Vorjahr Euro-	Haushaltsjahr Euro-	Bilanzsumme		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr Euro-
		45.192.097,02	47.192.032,62			45.192.097,02	47.192.032,62

Ort, Datum	
Hinte, 25.06.2025	 U. Redenius Bürgermeister

Jahresabschluss 2023

Bilanz (kurz)

Gemeinde Hinte

Nr	Bezeichnung	2022	2023	Nr	Bezeichnung	2022	2023
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	550.417,98	572.140,92	1.	NETTOPOSITION	20.590.453,32	21.830.670,36
2.	SACHVERMÖGEN	44.129.200,16	46.242.766,64	1.1	Basis-Reinvermögen	4.248.432,09	4.805.194,80
3.	FINANZVERMÖGEN	414.118,35	338.927,01	1.2	Rücklagen	14.250,00	14.250,00
4.	LIQUIDE MITTEL	42.366,67	7.313,36	1.3	Jahresergebnis	-2.803.173,82	-4.260.541,03
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG	55.993,86	30.884,69	1.4	Sonderposten	19.130.945,05	21.271.766,59
				2.	SCHULDEN	20.378.143,17	21.028.248,73
				2.1	Geldschulden davon	19.531.260,30	20.424.785,92
				2.1.1	Liquiditätskredite	179.792,21	1.830.255,30
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	19.351.468,09	18.594.530,62
				2.2	Verb. kreditähn. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	613.463,98	288.781,59
				2.4	Transferverbindlichkeiten	213.264,99	300.710,85
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	20.153,90	13.970,37
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	4.223.500,53	4.224.383,08
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG		108.730,45
	Bilanzsumme Aktiva	45.192.097,02	47.192.032,62		Bilanzsumme Passiva	45.192.097,02	47.192.032,62

Gesamt- Ergebnis- rechnung

Jahresabschluss 2023

Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Hinte

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH- Rest/ÜPL/APL/S perren 2023	Ansatz gesamt 2023	Abweichung 2023
	Ordentliche Erträge						
01	Steuern und ähnliche Abgaben	6.589.694,60	6.171.000,00	7.256.318,21		6.171.000,00	-1.085.318,21
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)	6.462.913,86	4.917.800,00	4.848.493,72		4.917.800,00	69.306,28
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	727.853,97	495.200,00	763.250,09		495.200,00	-268.050,09
04	sonstige Transfererträge						
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge und Entgelte für Inv.-tätigkeit)	222.448,42	303.775,00	247.913,30		303.775,00	55.861,70
06	privatrechtliche Entgelte	170.460,65	640.700,00	170.947,62		640.700,00	469.752,38
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.293.031,18	1.432.850,00	1.573.195,08		1.432.850,00	-140.345,08
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.293,03	2.500,00	5.506,09		2.500,00	-3.006,09
09	aktivierte Eigenleistungen						
10	Bestandsveränderungen	-3.920,76		2.413,37			-2.413,37
11	sonstige ordentliche Erträge	646.617,99	411.060,00	362.870,61		411.060,00	48.189,39
12	= Summe ordentliche Erträge	16.110.392,94	14.374.885,00	15.230.908,09		14.374.885,00	-856.023,09
	Ordentliche Aufwendungen						
13	Aufwendungen für aktives Personal	-6.583.868,24	-6.969.700,00	-6.881.651,15		-6.969.700,00	-88.048,85
14	Aufwendungen für Versorgung	-27.437,56	-44.700,00	-29.000,06		-44.700,00	-15.699,94
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.402.253,16	-1.769.400,00	-1.440.801,30	-64.601,42	-1.834.001,42	-393.200,12
16	Abschreibungen	-1.366.097,75	-1.037.215,00	-1.471.968,31		-1.037.215,00	434.753,31
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-457.438,07	-518.500,00	-461.093,12		-518.500,00	-57.406,88
18	Transferaufwendungen	-4.237.569,69	-4.425.660,00	-4.790.809,99	-27.733,00	-4.453.393,00	337.416,99
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	-938.717,28	-1.250.550,00	-1.108.005,80	-3.000,00	-1.253.550,00	-145.544,20
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	-15.013.381,75	-16.015.725,00	-16.183.329,73	-95.334,42	-16.111.059,42	72.270,31
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen)	1.097.011,19	-1.640.840,00	-952.421,64	-95.334,42	-1.736.174,42	-783.752,78
22	außerordentliche Erträge	44.277,10		51.956,60			-51.956,60
23	außerordentliche Aufwendungen	-157.022,91		-139,46			139,46
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	-112.745,81		51.817,14			-51.817,14
25	Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)	984.265,38	-1.640.840,00	-900.604,50	-95.334,42	-1.736.174,42	-835.569,92
26							

Gesamt- Finanz- Rechnung

Jahresabschluss 2023

Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Hinte

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH- Rest/ÜPL/APL/S perren 2023	Ansatz gesamt 2023	Abweichung 2023
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01	Steuern und ähnliche Abgaben	6.507.805,53	6.171.000,00	7.252.410,91		6.171.000,00	-1.081.410,91
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)	5.517.574,56	4.917.800,00	5.006.058,48		4.917.800,00	-88.258,48
03	sonstige Transfereinzahlungen						
04	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Inv.-tätigkeit)	235.470,48	303.775,00	235.681,62		303.775,00	68.093,38
05	privatrechtliche Entgelte (außer für Investitionstätigkeit)	173.119,90	640.700,00	225.585,97		640.700,00	415.114,03
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen (außer für Investitionstätigkeit)	1.562.991,32	1.432.850,00	1.573.546,78		1.432.850,00	-140.696,78
07	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	13.131,49	2.500,00	3.054,67		2.500,00	-554,67
08	Einz. a. d. Veräußerung geringwert. VermGG						
09	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	220.687,37	285.300,00	207.773,22		285.300,00	77.526,78
10	= Summe d. Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.230.780,65	13.753.925,00	14.504.111,65		13.753.925,00	-750.186,65
11	Auszahlungen für aktives Personal	-6.236.132,35	-6.787.600,00	-6.723.013,80		-6.787.600,00	-64.586,20
12	Auszahlungen für Versorgung	-26.294,00	-42.800,00	-30.808,31		-42.800,00	-11.991,69
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.350.170,62	-1.769.400,00	-1.564.514,75	-64.601,42	-1.834.001,42	-269.486,67
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-457.909,72	-518.500,00	-451.738,62		-518.500,00	-66.761,38
15	Transferauszahlungen (außer für Investitionstätigkeit)	-4.452.290,18	-4.425.660,00	-4.803.294,60	-27.733,00	-4.453.393,00	349.901,60
16	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-939.073,80	-1.250.550,00	-1.057.920,02	-3.000,00	-1.253.550,00	-195.629,98
17	= Summe d. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-13.461.870,67	-14.794.510,00	-14.631.290,10	-95.334,42	-14.889.844,42	-258.554,32
18	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (10 abzgl. 17) Einzahlungen für Investitionstätigkeit	768.909,98	-1.040.585,00	-127.178,45	-95.334,42	-1.135.919,42	-1.008.740,97
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.109.643,79	5.940.800,00	2.934.305,53	-12.000,00	5.928.800,00	2.994.494,47
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigk.						
21	Veräußerung von Sachvermögen	240.905,00	200.000,00	77.490,00		200.000,00	122.510,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
23	sonstige Investitionstätigkeit						
24	= Summe d. Einz. für Investitionstätigkeit Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.350.548,79	6.140.800,00	3.011.795,53	-12.000,00	6.128.800,00	3.117.004,47
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-344.639,48	-835.500,00	-265.099,92	-3.000,00	-838.500,00	-573.400,08
26	Baumaßnahmen	-2.151.610,84	-4.318.000,00	-2.866.994,29	-351.513,63	-4.669.513,63	-1.802.519,34
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-110.221,82	-2.653.400,00	-597.383,07	-184.609,37	-2.838.009,37	-2.240.626,30
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
29	Aktivierbare Zuwendungen		-36.500,00	-1.294,13		-36.500,00	-35.205,87
30	sonstige Investitionstätigkeit	-59.978,35	-295.000,00	-122.630,35	-79.877,00	-374.877,00	-252.246,65
31	= Summe d. Ausz. für Investitionstätigkeit	-2.666.450,49	-8.138.400,00	-3.853.401,76	-619.000,00	-8.757.400,00	-4.903.998,24
32	Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einz. abz. Summe Ausz. für Inv.-tät.)	-1.315.901,70	-1.997.600,00	-841.606,23	-631.000,00	-2.628.600,00	-1.786.993,77
33	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen 18 und 32) Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-546.991,72	-3.038.185,00	-968.784,68	-726.334,42	-3.764.519,42	-2.795.734,74
34	Einz.; Aufn. v. Kred. u. inneren Darl.	2.000.000,00	4.447.800,00			4.447.800,00	4.447.800,00
35	Ausz.; Tilg. v. Kred. u. Rückz. v. inn. Darl.	-764.461,90	-840.000,00	-742.559,12		-840.000,00	-97.440,88
36	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 34 und 35)	1.235.538,10	3.607.800,00	-742.559,12		3.607.800,00	4.350.359,12
37	Finanzmittelbestand (Saldo aus 33 und 36)	688.546,38	569.615,00	-1.711.343,80	-726.334,42	-156.719,42	1.554.624,38
38	haushaltsunwirksame Einzahlungen	519.139,00		537.398,54			-537.398,54
39	haushaltsunwirksame Auszahlungen	-511.773,94		-511.571,14			511.571,14
40	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (38 und 39)	7.365,06		25.827,40			-25.827,40

Jahresabschluss 2023

Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Hinte

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	HH- Rest/ÜPL/APL/S perren 2023	Ansatz gesamt 2023	Abweichung 2023
41	+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-833.336,98	-32.539.200,68	-137.425,54	-13.754.040,01	-46.293.240,69	-46.155.815,15
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liq. M. am Ende des J.) (Summe aus 37,40 u. 41)	-137.425,54	-31.969.585,68	-1.822.941,94	-14.480.374,43	-46.449.960,11	-44.627.018,17